

Geschäftsordnung des DGB Bezirksjugendausschuss (BezJA) Berlin-Brandenburg

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des BezJA in Ergänzung der Richtlinien der DGB-Jugend.

§ 1 – Grundsatz

Der Bezirksjugendausschuss ist das höchste bezirkliche Beschlussgremium der DGB-Jugend Berlin-Brandenburg zwischen den Bezirksjugendkonferenzen. Seine Tätigkeit beruht auf den Grundsätzen der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

§ 2 - Zusammensetzung

Gem. Ziffer 4.2.2.2 der DGB-Jugendrichtlinie setzt sich der Bezirksjugendausschuss zusammen aus:

- a) je einem_r delegierte_n Vertreter_in je Mitgliedsgewerkschaft;
- b) dem/der Bezirksjugendsekretär/in;
- c) durch die Bezirksjugendkonferenz festgelegte Zahl von _
 - Vertreter_innen der Kreis- und Stadtjugendausschüsse (mit beratender Stimme) und
 - weiteren delegierten Vertreter_inne/n der Gewerkschaften (mit beratender Stimme).
- d) je einer_m Vertreter_in der Landesjugendausschüsse, soweit diese bestehen (mit beratender Stimme).

Bei der Entsendung in den Bezirksjugendausschuss sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden.

§ 3 – Aufgaben des Bezirksjugendausschusses

Der Bezirksjugendausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

- a) Koordinierung der Jugendarbeit im Bezirk;
- b) Planung und Durchführung von Aktivitäten und Aktionen;
- c) Umsetzung der Beschlüsse der Bezirksjugendkonferenz;
- d) Entscheidung über Anträge und Anliegen der bezirklichen Jugendausschüsse der Mitgliedsgewerkschaften sowie der Landes-, Kreis- und Stadtjugendausschüsse der DGB-Jugend im Bezirk;
- e) Initiierung von Bündnissen und Mitarbeit in Netzwerken und Initiativen;
- f) Benennung von Vertreter/innen in Institutionen und Gremien auf Ebene des Bezirks;
- g) Entsendung eines_r Vertreters_in in den DGB-Bundesjugendausschuss gem. Ziffer 4.3.1.2.e der DGB-Jugendrichtlinie
- h) Einsetzung von Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen, Projektgruppen sowie die
- i) Durchführung von Fachkonferenzen;
- j) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Jugendarbeit;
- k) Entscheidung über die Verwendung von für die Jugendarbeit der DGB-Jugend bereitgestellten öffentlichen Mitteln;
- l) in Bezirken, die mehrere Bundesländer umfassen: Festlegung der Zahl der Vertreter_innen der Kreis- und Stadtjugendausschüsse in den Landesjugendausschüssen;

- m) einen Vorschlag bei der Einstellung des/der Bezirksjugendsekretärs_in zu unterbreiten. Sofern diesem Vorschlag nicht gefolgt wird, kann auf unmittelbaren Antrag des Bezirksjugendausschusses der Beschluss einmalig ausgesetzt werden, um eine Verständigung zu ermöglichen;
- n) Anträge an die Bezirksjugendkonferenz, den Bundesjugendausschuss, die Bundesjugendkonferenz sowie an den Bezirksvorstand und an die Bezirkskonferenz zu stellen;
- o) im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand die Einrichtung von Landesjugendausschüssen und von kreis- und stadtverbandsübergreifenden lokalen ehrenamtlichen DGB-Jugendausschüssen;
- p) Vorschlägen von Vertreter_innen zur Besetzung externer Gremien auf Bezirksebene, für die der DGB Entsendungs-/Vorschlagsrechte hat.

§ 4 - Vorstand

1. Zusammensetzung und Grundsätze

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) einem_r Vorsitzenden
- b) einem_r stellvertretenden Vorsitzende
- c) einem_r Protokollführer_in

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Für seine Sitzungen gilt die Geschäftsordnung der BezJA-Sitzungen sinngemäß. Der Vorstand trägt zur Kommunikation und Vernetzung bei und verpflichtet sich, auch zwischen den Sitzungen die Kommunikation untereinander aktiv zu betreiben.

2. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird auf der konstituierenden Sitzung des Bezirksjugendausschusses nach der jeweiligen Bezirksjugendkonferenz gewählt. Die Wahl erfolgt gem. § 5 Nr. 15 der Geschäftsordnung für 4 Jahre. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist zeitnah eine Nachwahl durchzuführen.

3. Aufgaben

Der Vorstand des Bezirksjugendausschusses hat folgende Aufgaben und Rechte:

- a) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen des Bezirksjugendausschusses in Zusammenarbeit mit der Abteilung Jugend nach den Grundsätzen von § 5 der Geschäftsordnung
- b) Einberufung einer außerordentlichen BezJA-Sitzung gem. § 6 der Geschäftsordnung
- c) Umsetzung der Beschlüsse des Bezirksjugendausschusses in Zusammenarbeit mit der Abteilung Jugend
- d) Auslegung dieser Geschäftsordnung. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 5 - Ordentliche Sitzungen des BezJA

1. Termin und Ort

Der BezJA tagt in der Regel alle 2 Monate am Wochenende in Berlin. Die Einladung erfolgt persönlich per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail Adresse der Mitglieder. Für die Einladung ist eine Frist von 4 Wochen einzuhalten. Mit der Einladung ist die vom Vorstand beschlossene vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.

2. Vorbereitung

Der Vorstand bereitet die BezJA-Sitzungen in Zusammenarbeit mit der Abt. Jugend des DGB, Bezirk Berlin-Brandenburg, vor.

3. Vorläufige Tagesordnung

Die Tagesordnung wird durch den Vorstand beraten und vorläufig beschlossen. Die Abt. Jugend sendet die Einladung, die vorläufige Tagesordnung und die Tagungsunterlagen an die BezJA-Mitglieder.

4. Sitzungsmaterial

Die Bereitstellung von Sitzungsmaterial obliegt der Abteilung Jugend und dem Vorstand. Die Sitzungsunterlagen werden gemeinsam mit der Einladung 4 Wochen vor Sitzungstermin versandt. Inhaltliche Inputs in den Sitzungen werden von der Abt. Jugend organisiert.

4. Anträge

Anträge an den BezJA müssen bis spätestens einen Tag vor der Sitzung schriftlich bei der Abt. Jugend eingegangen sein, um zur Beratung zu gelangen.

5. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind:

- a) das jeweilige benannte ordentliche ehrenamtliche Mitglied der Mitgliedsgewerkschaften
- b) der / die Bezirksjugendsekretär_in.

6. Beschlussfähigkeit

Der BezJA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden.

7. Leitung

Die Leitung der BezJA-Sitzungen obliegt dem Vorstand. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils den Vorsitz führt.

8. Beginn der Beratungen

a) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in nachfolgender Reihenfolge zu erledigen:

1. Eintragung der Mitglieder bzw. der Vertreter/innen in die Anwesenheitsliste und Feststellung der Stimmberechtigung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.

b) Alle eingebrachten Anträge müssen beraten werden. Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens 25 % der

anwesenden Mitglieder für die Aufnahme in die Tagesordnung stimmen. Sie müssen allen Mitgliedern schriftlich vorliegen. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

c) Schriftliche Anfragen, die vor Eintritt in die Tagesordnung von Mitgliedern an den Vorstand gerichtet werden, müssen in jedem Fall beantwortet werden.

9. Schluss der Sitzung

a) Der BezJA kann die Beratungen auf Antrag vertagen oder die Versammlung vorzeitig schließen.

b) Vor der Abstimmung über den Schlussertrag ist nach dem Antragsteller die Gegenrede eines Mitgliedes zuzulassen. Über den Schlussertrag ist vor dem Vertagungsantrag, über den Vertagungsantrag vor allen übrigen Anträgen abzustimmen.

10. Öffentlichkeit

Die BezJA-Sitzungen sind gewerkschaftsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

11. Beratungsordnung

a) Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

b) Die Reihenfolge der Redner_innen richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Antragsteller können zu Beginn der Beratung das Wort erlangen.

Zur sachlichen Richtigstellung kann Vorstandsmitgliedern, Berichterstatter_innen oder Antragsteller_innen das Wort außerhalb der Redeliste erteilt werden.

c) Die Redezeit kann vom/von der Vorsitzenden zu einzelnen oder zu allen Tagesordnungspunkten begrenzt werden.

d) Der/die Vorsitzende kann Redner_innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

e) Gegen alle Maßnahmen des/der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet der BezJA sofort.

12. Anträge zur Geschäftsordnung

a) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Wurde vorher noch einem/einer anderen Redner_in das Wort erteilt, so kann zunächst diese_r seinen/ihren Beitrag anfangen bzw. beenden.

b) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn sie sich mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:

- Antrag auf Schluß der Debatte und sofortige Abstimmung,
- Antrag auf Schluß der Redeliste,
- Antrag auf Beschränkung der Redezeit,

- Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- Antrag auf Schluss der Sitzung,
- Hinweis zur Geschäftsordnung.

c) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.

13. Persönliche Erklärung

Persönliche Erklärungen können nur nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung abgegeben werden. Durch die persönliche Erklärung erhält der/die Redner_in Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine/ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtigzustellen oder seine/ihre Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Soll die Erklärung ins Protokoll, ist sie schriftlich vorzulegen.

14. Anträge und Abstimmungsregeln

a) Abgestimmt wird durch Handerheben.

b) Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt oder liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der BezJA, welches der weitestgehende Antrag ist.

c) Zusatz- oder Gegenanträge können gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht begonnen hat. Zusatz- oder Änderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.

d) Vor der Abstimmung wird jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom/von der Vorsitzenden vorgestellt und die erforderliche Stimmenmehrheit bekanntgegeben.

e) Anträge können alternativ abgestimmt werden.

f) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der/die Vorsitzende fest und verkündet es.

g) Unmittelbar nach der Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

15. Wahlen

a) Wahlvorschläge können schriftlich oder durch Zuruf aus der Mitgliederversammlung erfolgen. Wählbar sind nur die Mitglieder des BezJA. In Ausnahmefällen kann der BezJA mit einfacher Mehrheit andere Regelungen treffen.

b) Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie zur Kandidatur bereit sind.

c) Der BezJA wählt den Vorstand in nachfolgender Reihenfolge: 1. Vorsitzende_r, 2. der/diestellvertretende Vorsitzende, der/die Protokollführer_in

16. Protokollführung

Die Protokollführung der BezJA-Sitzung obliegt dem Vorstand. Er ist dafür verantwortlich, dass über jede BezJA-Sitzung ein Ergebnisprotokoll angefertigt wird, das die Anträge, das Ergebnis der Beratung und bei Beschlüssen deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

§ 6 Außerordentliche Sitzungen des BezJA

Der Vorstand kann außerordentliche BezJA-Sitzungen einberufen. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche BezJA-Sitzung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder/Gewerkschaften die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Für die außerordentliche BJA-Sitzung gelten die Bestimmungen über die ordentliche BezJA-Sitzung sinngemäß.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 29.03.2014 in Kraft.